

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 24.08.2026

Az.: 6 K 18/26



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	10:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mittelsömmern

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Mittelsömmern	3, 713	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 69, 99955 Mittelsömmern	351	618 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Anbau und abrisssreifer Lagerscheune, ca. 124 m² Wohnfläche, erheblicher Modernisierungsbedarf

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert:

38.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 08.04.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.